



Kurzinformation

Zur Beteiligung juristischer Personen des öffentlichen Rechts an Vereinen und Stiftungen

Die gesetzlichen Grundlagen von **privatrechtlichen Vereinen und Stiftungen** lassen sich dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) entnehmen. Sowohl der (bürgerlich-rechtliche) Verein als auch die (rechtsfähige) Stiftung sind in den §§ 21 ff. BGB als „juristische Personen“ genannt.

In Bezug auf den **bürgerlich-rechtlichen Verein** (§§ 21 – 54 BGB) ist der gesetzliche Regelfall der nicht wirtschaftliche Verein, der durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Rechtsfähigkeit erlangt (§ 21 BGB). Seine Verfassung wird maßgeblich durch die Vereinssatzung bestimmt. Der Verein hat Mitglieder – natürliche Personen oder verschiedene Formen von Personengemeinschaften (vgl. Schöpflin), die die Vereinsangelegenheiten in einer Mitgliederversammlung regeln (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das tut diese, soweit nicht – je nach gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung – der den Verein nach außen vertretende und durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellte Vereinsvorstand oder ein anderes Vereinsorgan tätig wird.

Die **rechtsfähige Stiftung des Privatrechts** (§§ 80 – 88 BGB) entsteht dagegen durch das Stiftungsgeschäft und durch die Anerkennung der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll (§ 80 Abs. 1 BGB). Das Stiftungsgeschäft enthält die verbindliche Erklärung eines oder mehrerer Stifter, ein Vermögen zur Erfüllung eines vorgegebenen Zwecks zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 BGB). In diesem Zuge muss die Stiftung ebenfalls eine Satzung mit verschiedenen gesetzlichen Pflichtinhalten erhalten. Die Stiftung hat **keine Mitglieder und auch keine Gesellschafter** (vgl. Godron). Sie ist stattdessen eine „reine Verwaltungsorganisation“ um das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks (BGH 1987). Trotz der strukturellen Unterschiede gilt für das Stiftungsrecht teilweise das Vereinsrecht (§ 86 BGB).

Demgegenüber sind die am häufigsten in Erscheinung tretenden Formen **juristischer Personen des öffentlichen Rechts** Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Sie entstehen durch Hoheitsakt. Entsprechende Regelungen finden sich in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (vgl. etwa Stiftungsgesetze des Bundes und der Länder). Auch die allgemeinen Regelungen des Zivilrechts finden auf Stiftungen des öffentlichen Rechts Anwendung, sobald diese im Zivilrechtsverkehr tätig werden.

Demnach können juristische Personen des öffentlichen Rechts auch Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gründen und sich daran beteiligen, einschließlich solcher ohne Erwerbszweck (vgl. Reis). Beispielhaft hierfür ist die Gründung einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH): Bei der Gründung durch die öffentliche Hand gibt es dabei keine Besonderheiten, sie richtet sich nach dem Zivilrecht (GmbHG); möglicherweise müssen allerdings bestimmte kommunalrechtliche bzw. öffentlich-rechtliche Vorgaben eingehalten, sowie steuerliche Anpassungen vorgenommen werden. Es kann sich dabei um landesrechtliche Besonderheiten handeln, wie eine Anzeigepflicht bei der Aufsichtsbehörde, um dieser die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. exemplarisch etwa § 115 Abs. 1 NRWGO), oder um Regelungen für Gründungen durch kirchliche Rechtsträger, etwa erforderliche kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungen (vgl. Gilberg).

Quellen:

- Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/> (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen: 7. November 2022).
- Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 22. Januar 1987 – III ZR 26/85 –, Randnummer 30 (zitiert nach juris).
- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), abrufbar unter https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=166748577151700640&sessionID=1620981045783242799&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=146702.1.
- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/>.
- Gilberg, in: Rheinische Notarzeitschrift, Heft 5/2022 - Die gemeinnützige GmbH in der notariellen Praxis.
- Godron, in: Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 6 Randnummer 6 mit weiterem Nachweis.
- Reis, in Beck'scher Online-Kommentar UStG, 34. Edition (Stand: 15.09.2022), § 2b UStG Randnummer 47.
- Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 62. Edition (Stand: 1. Mai 2022), § 38 BGB Randnummer 6.
- Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg.>
